

Staatsgewalt

Antragstext:

„Staat ist diejenige menschliche Gemeinschaft, welche innerhalb eines bestimmten Gebietes (...) das Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit für sich (mit Erfolg) beansprucht.“ Max Weber, 1919

Das Gewaltmonopol, die „Staatsgewalt“, ist in Deutschland in Art. 20 Grundgesetz festgeschrieben und legt den Grundstein für das Funktionieren eines Rechtsstaates.

Aus aktuell aufkommenden Debatten rund um Polizeigewalt, Racial Profiling und unklare Datenabfragen an Polizeirechnern werden in diesem Antrag Maßnahmen und Handlungsvorschläge zur Verbesserung der aktuellen Situation behandelt. Der Antrag ist in drei Teile aufgeteilt.

Teil 1: Polizeigewalt

Der Zwischenbericht der Studie „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“ (KviAPol) der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum - Lehrstuhl für Kriminologie vom 17.09.2019 kommt bzgl. Polizeigewalt zu folgenden Ergebnissen:

- Art der Vorfälle, bei denen Polizeigewalt ausgeübt wurde
 - 55% der Vorfälle Demonstrationen oder politische Aktionen (42% Demonstrationen, 13% sonstige politische Aktionen)
- Anlässe der Auseinandersetzung
 - Polizei warf Befragten Fehlverhalten vor, woraufhin es zu Auseinandersetzungen kam (35%)
 - Kein ersichtlicher Grund für Befragte (32%)
 - Straßensperrungen, Menschenketten (11%)
- Ort der Vorfälle
 - 74% in Städten ab 100.000 Einwohnern, 11% in Städten ab 20.000 Einwohnern mit 76% der Vorfälle im öffentlichen Raum

- Polizeiliche Maßnahmen bei Demonstrationen und politischen Aktionen
 - Räumungen (48%)
 - Einkesseln/Umstellen (51%)
 - Festnahmen, Ingewahrsamnahmen (26%)
 - Anzeigen (21%)
 - Durchsuchung von Körper und Kleidung (35%)
- Arten der Gewalthandlung nach Polizeikontakt bei Demonstrationen und politischen Aktionen
 - Festgehalten / zu hart angefasst (46%)
 - Gefesselt oder fixiert (20%)
 - Geschubst oder zur Seite gestoßen (65%)
 - Geschlagen (auch mit Schlagstock) (65%)
 - Getreten (40%) oder gewürgt (11%)
 - Mit Reizgas besprüht (42%) oder mit Wasserwerfer getroffen (13%)

Die Folgen der Gewaltanwendung sind neben massiven physischen Verletzungen (71% der Befragten, 19% sogar schwere Verletzungen) psychische Folgen: 80% der Befragten gab an im Anschluss Wut, Angst oder Unwohlsein beim Anblick der Polizei zu empfinden.

- Einleitung von Strafverfahren

Nach Anzeige einer betroffenen Person, einer anderen Person oder von Amts wegen kann ein Strafverfahren eingeleitet werden.

- In 13% der Fälle fand ein Strafverfahren statt (9% bei Demonstrationen /polit. Aktionen)
- In 80% der Fälle wurde nach Wissen der Befragten kein Strafverfahren eingeleitet

Dabei lagen Beweise in Form von Zeug*innenaussagen (78%), ärztliche Befunde (56%) sowie privates (41%) und polizeiliches (32%) Videomaterial vor. Dennoch betrug die Einstellungsquote der Strafverfahren wegen körperlicher Gewaltanwendungen 86%.

- Gründe für die Einstellung von Strafverfahren
 - kein hinreichender Tatverdacht (§179 Abs. 2 StPO) (66%), davon die Hälfte, da Beamt*innen nicht identifiziert werden konnten
 - Einstellung wegen Geringfügigkeit (§153 Abs. 1 StPO) (5%)
 - Opportunitätseinstellungen (2%): Staatsanwaltschaft kann trotz bestehendem Tatverdacht das Verfahren einstellen

Zwar sanken im Zehnjahrestrend die Fallzahlen von Körperverletzung im Amt nach §340 StGB (vgl. PKS 2018) um 33%, die Fallzahlen der Staatsanwaltschafts-Statistik für diesen Deliktsbereich bleiben seit 2010 jedoch auf einem konstanten Niveau. Demnach wurden 2018 34% der Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Bei Verfahren von rechtswidriger Gewaltausübung wurden 94% davon eingestellt. Die Anklagequote wegen rechtswidriger Gewaltausübung durch Polizeibeamt*innen lag im Jahr 2018 bei 2%. Durchschnittlich liegt die Anklagequote aller Verfahren bei 24%, mehr als zehn Mal so hoch.

Die Diskrepanz zwischen den Ergebnissen der Studie KviAPol und der geringen Anklagequote kann zu einer abnehmenden gefühlten Sicherheit in der Bevölkerung führen sowie zu einem steigenden Misstrauen gegenüber Polizeibeamt*innen.

Forderungen:

- Um evidenzbasierte Verbesserungsmaßnahmen abzuleiten fordern wir nach Abschluss der KviAPol eine weitere Studie zu Polizeigewalt in Zusammenarbeit mit der Polizei
- Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle auf Landesebene mit Ermittlungsbefugnissen innerhalb der Polizei sowie eigener Staatsanwaltschaft
- Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamt*innen in Niedersachsen (gem. Urteil des BVerwG Sept. 2019), dabei ist auf Klarnamen zu verzichten, wir befürworten die Vergabe von polizeiinternen Nummern

Teil 2: Racial Profiling

Die rassistische Profilerstellung, Racial Profiling, ist eine polizeiliche Maßnahme (Identitätskontrollen, Durchsuchungen, Befragungen, Verhaftungen), die allein aufgrund von äußeren Merkmalen erfolgt. Äußere Merkmale sind insbesondere

Hautfarbe, (vermutete) Religionszugehörigkeit, aber auch Geschlecht, Sexualität, sozialer Status. Polizeiliche Maßnahmen aufgrund äußerer Merkmale verstoßen gegen das Grundgesetz Artikel 3 Absatz 3, gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), gegen die europäische Menschenrechtskonvention sowie gegen die internationale Antirassismuskonvention (ICERD).

Forderungen:

- Zulassung einer Studie zu Racial Profiling und Ableitung von Verbesserungsmaßnahmen sowie Verstärkung von Antirassismuserbeit in der Aus- und Fortbildung von Polizeibeamt*innen

Teil 3: Datenabfragen an Polizeirechnern

Unzulässige Datenabfragen von Polizeibeamt*innen haben in jüngster Vergangenheit dazu geführt, dass sensible personenbezogene Daten weitergegeben und missbraucht wurden um insbesondere linken Politiker*innen sowie Anwält*innen Drohschreiben zuzusenden. Laut BKA haben Polizeibeamt*innen individualisierte Zugriffsrechte auf polizeiinterne Datenbanken (bspw. Inpol) und somit Zugriff auf Daten, die über die Daten im Melderegister hinausgehen. Polizeibeamt*innen müssen zwar bei Missachtung der Geheimhaltung oder Weitergabe ihrer personalisierten Anmeldedaten mit disziplinar- oder strafrechtlichen Folgen rechnen, haben jedoch auch mit einer technisch unzureichenden Infrastruktur zu kämpfen. So kommt es dazu, dass es bspw. zu lange dauert sich ab- und neu anzumelden.

Forderungen:

- Verbesserung der technischen Infrastruktur:
 - Sperren der Polizeirechner nach 120 Sekunden
 - Erhöhung der Anzahl von Polizeirechnern
 - Langfristige Implementierung von Zwei-Faktor-Authentifizierung bei Datenbankabfragen
 - Erhöhung des Stichprobenumfangs, ob Datenbankabfragen rechtmäßig waren

- Keine Zulassung von mildernden Umständen bei disziplinar- oder strafrechtlichen Folgen nach Missachtung der Geheimhaltung durch Polizeibeamt*innen

Quellen:

https://kviapol.rub.de/images/pdf/KviAPol_Zwischenbericht.pdf

https://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/anti-rassismus-konvention-icerd/>

https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2018/pks2018_node.html